

Privatdozent Dr. Eike Michael Frenzel
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
z. Zt. Humboldt-Universität zu Berlin (Lehrstuhlvertr.)



Deutsches Verfassungsrecht

– Vorlesung –

CDIR, CUPL, Beijing
24. November bis 1. Dezember 2014

Privatdozent Dr. Eike Michael Frenzel
Eike.Frenzel@Jura.Uni-Freiburg.DE

Gliederung der Vorlesung

Einführung

A. Grundlagen: Verfassung als Referenzpunkt

- I. Gestalt und Gestaltung des Staates
- II. Die drei Elemente der Verfassung
- III. Verfassung und Verfassungsgericht

B. Eine sehr kurze Verfassungsgeschichte Deutschlands

- I. Das „lange“ 19. Jahrhundert
- II. Die Verfassung der Weimarer Republik
- III. Die „Erfolgsgeschichte“ des Grundgesetzes – und ihre Schattenseite

C. Staatsorganisationsrecht: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus

- I. Staatsorganisationsrecht als Verfassungsrecht und als einfaches Recht
- II. Das deutsche Volk als Referenzsubjekt
- III. Organe des Verfassungsrechts
- IV. Funktionen des Staates: Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung
- V. Verfahren des Verfassungsrechts, am Beispiel des Gesetzgebungsverfahrens
- VI. Der Bund und die Länder
- VII. Die Lösung von Kompetenzkonflikten

D. Die Grundrechte und ihre Durchsetzung

- I. Grundrechtsfunktionen
- II. Die Struktur von Grundrechtsnormen
- III. Gehalte der Grundrechte – anhand ausgewählter Beispiele
- IV. Die Grundrechte und einfaches Recht
- V. Die Durchsetzung der Grundrechte

E. Staatsstrukturprinzipien und Staatszielbestimmungen

- I. Rechtsstaat
- II. Demokratie
- III. Bundesstaat
- IV. Republik
- V. Sozialstaat
- VI. Umweltschutz
- VII. Tierschutz
- VIII. „Offene Staatlichkeit“

F. Deutsches Verfassungsrecht im Mehrebenensystem

- I. Verfassungsrecht in den deutschen Bundesländern
- II. Die „Europäisierung“ des deutschen Verfassungsrechts

G. Zusammenführung

Materialien: Literatur und Quellen im Internet

Literatur

- Degenhart, Christoph, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 30. Auflage 2014.
Epping, Volker/Lenz, Sebastian/Leydecker, Philipp, Grundrechte, 6. Auflage 2014.
Gröpl, Christoph, Staatsrecht I. Staatsgrundlagen, Staatsorganisation, Verfassungsprozess, 6. Auflage 2014.
Hesse, Konrad, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1995 (Erstaufgabe 1966) – in mehrfacher Hinsicht zeitlos.
Ipsen, Jörn, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 26. Auflage 2014.
Ipsen, Jörn, Staatsrecht II. Grundrechte, 17. Auflage 2014.
Maurer, Hartmut, Staatsrecht I. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, 6. Auflage 2013.
Hufen, Friedhelm, Staatsrecht II. Grundrechte, 4. Auflage 2014.
Manssen, Gerrit, Staatsrecht II. Grundrechte, 11. Auflage 2014.
Michael, Lothar/Morlok, Martin, Staatsorganisationsrecht, 2. Auflage 2014.
Michael, Lothar/Morlok, Martin, Grundrechte, 4. Auflage 2014.
Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard/Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf, Staatsrecht II. Grundrechte, 30. Auflage 2014.
Zippelius, Reinhold/Würtenberger, Thomas, Deutsches Staatsrecht, 32. Auflage 2008.

Die o. g. Lehrbücher unterscheiden sich nicht nur nach Anlage, Detailliertheit und Aktualität, sondern auch hinsichtlich der Meinungsstärke und des Umfangs methodischer Hinweise, insbesondere zum Prüfungsaufbau. Sie werden – alternativ – auch angesichts des begrenzten Zeitbudgets keinesfalls zum Durcharbeiten, sondern allenfalls zum gelegentlichen Nachschlagen empfohlen, um Themen dieser Veranstaltung zu vertiefen.

- Bumke, Christian/Voßkuhle, Andreas, Casebook Verfassungsrecht, 2013.
Frenzel, Eike Michael, Zugänge zum Verfassungsrecht. Ein Studienbuch, 2009.
Menzel, Jörg (Hrsg.), Verfassungsrechtsprechung. Hundert Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive, 2000.
Schoch, Friedrich/Ehlers, Dirk (Hrsg.), Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, 2009.
Beaucamp, Guy/Treder, Lutz, Methoden und Technik der Rechtsanwendung, 2011.
Butzer, Hermann/Epping, Volker, Arbeitstechnik im Öffentlichen Recht, 3. Auflage 2005.
Lagodny, Otto, Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden, 2. Auflage 2012.
Schwerdtfeger, Gunther/Schwerdtfeger, Angela, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 14. Auflage 2012.
Zippelius, Reinhold, Einführung in das Recht, 5. Auflage 2008.

Links (letzter Abruf jeweils: 2. November 2014)

- <http://www.verfassungen.de> (Verfassungstexte)
<http://www.gesetze-im-internet.de> (deutsches Bundesrecht)
<http://www.bverfg.de> (Bundesverfassungsgericht)
<http://www.verfassungsblog.de> (redaktionell gestaltetes Angebot zu Rechtsentwicklungen in Deutschland, Europa und der Welt)
<http://www.servat.unibe.ch/dfr/index.html> (Entscheidungen des BVerfG)
<http://europa.eu> (zentrale Seite der Europäischen Union)
http://eur-lex.europa.eu/RECH_legislation.do?ihmlang=de (EUR-Lex: Rechtstexte der EU)

Lernziele für diese Vorlesung und Anforderungen

Im Laufe der Vorlesung und in Verbindung mit den Arbeitsgemeinschaften sollen Ihnen solide, systematische Kenntnisse über das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden. Sie sollen nach dem Ende der Veranstaltung in der Lage sein, ...

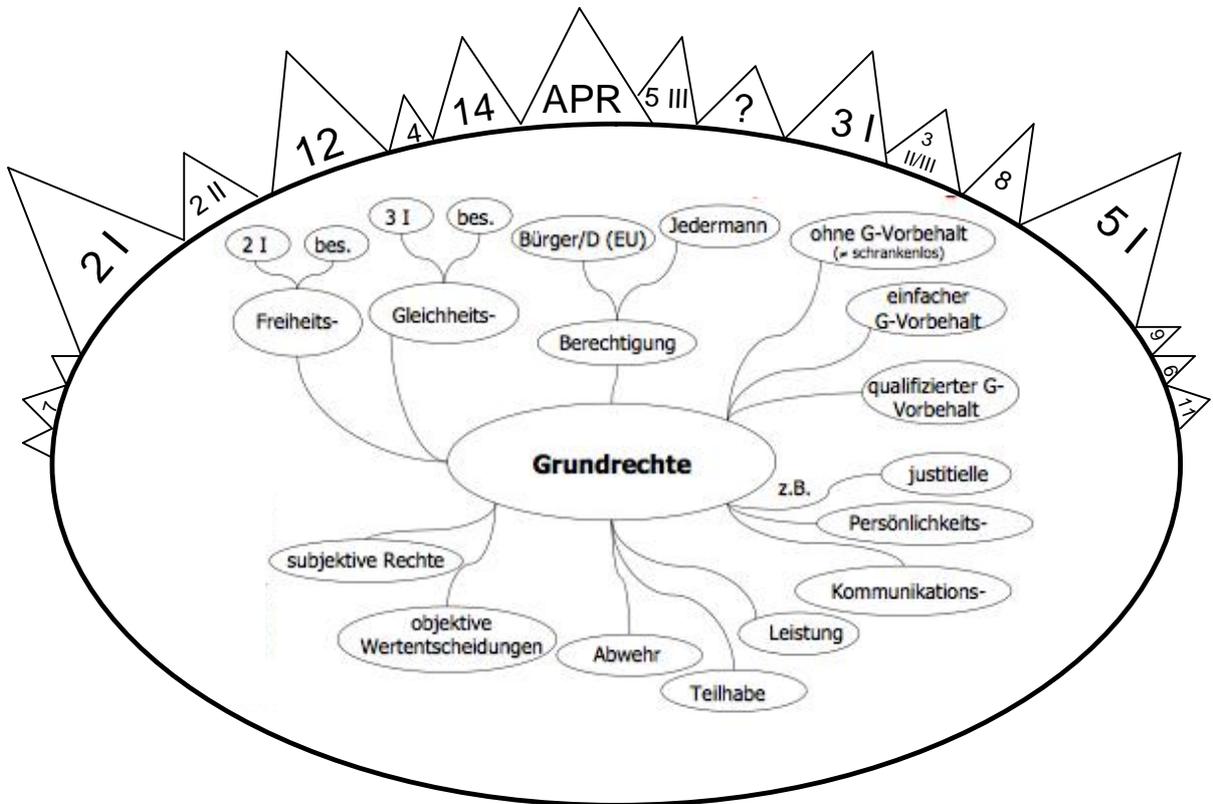
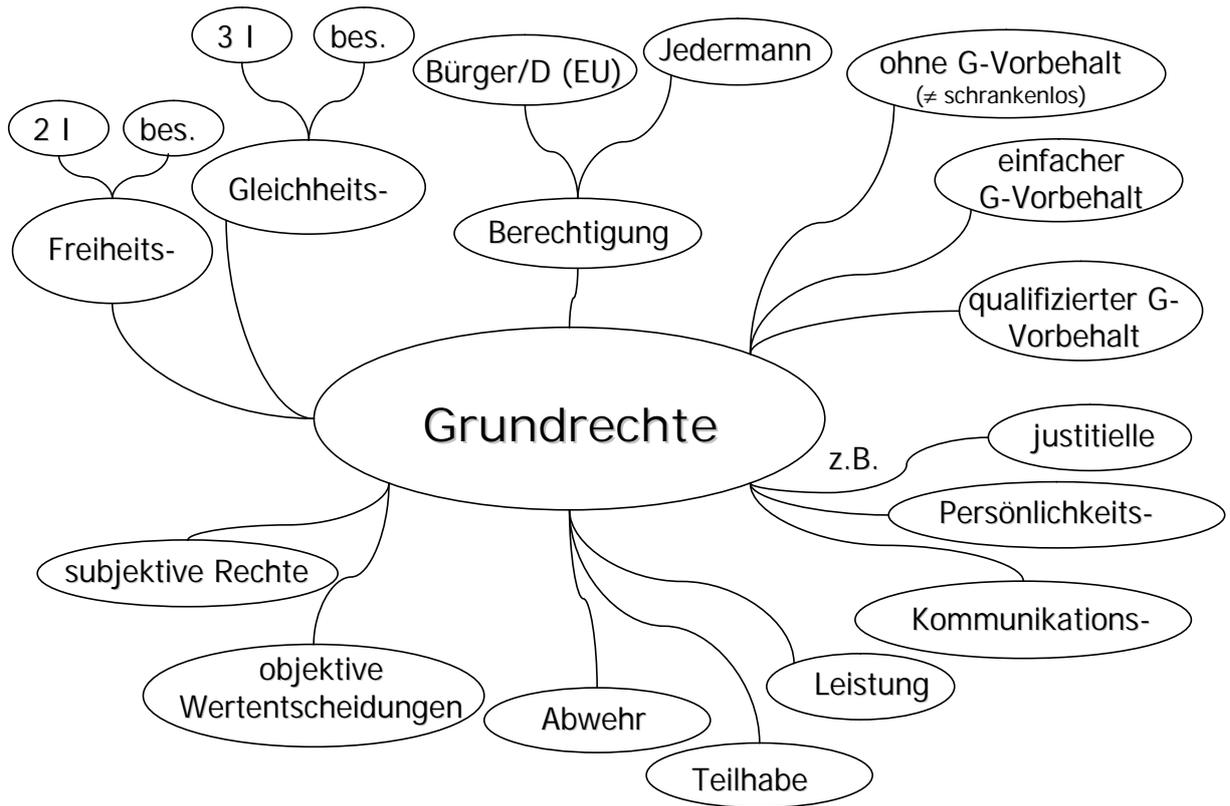
1. in inhaltlicher Hinsicht
 - den Begriff des Verfassungsrechts zu definieren,
 - wesentliche Merkmale des deutschen Verfassungsrechts zu benennen,
 - zentrale Fachbegriffe des Verfassungsrechts zu erklären,
 - die Bedeutung des Verfassungsrechts für die Rechtsordnung herauszuarbeiten.

2. in methodischer Hinsicht
 - mit den einschlägigen Gesetzestexten umzugehen,
 - die Regelungstechnik und die Regelungssystematik des Verfassungsrechts zu erklären und
 - die weiteren einschlägigen Erkenntnisquellen (Publikationsorgane, Rechtsprechung) aufzufinden.

Es wird erwartet, dass Sie bereit sind, in der Vorlesung mitzuarbeiten; dazu gehört nicht die mündliche Beteiligung, sondern die Arbeit mit dem Gesetzestext und die (angesichts des Vorlesungsprogramms nachvollziehbar rudimentäre, aber bitte regelmäßige) Nachbereitung der einzelnen Veranstaltungstermine. Dadurch soll sich das, was Sie in der Vorlesung gehört haben, im Wege der Durchsicht der Materialien und/oder Ihrer Mitschriften, der Beschäftigung mit konkreten Arbeitsaufträgen oder der Lektüre eines Abschnitts in einem Lehrbuch oder eines Fachbeitrags setzen können.

Aufgaben

	Organ	Gesetz	Grundrecht	SSP/SZB	Bundesland
A	Bundestag	BauGB	Art. 2 I	Rechtsstaat	Baden-Württemberg
B	Bundestagspräsident	BGB	Art. 4 I, II	Demokratie	Bayern
C	Bundesrat	BNatSchG	Art. 5 I 1	Bundesstaat	Berlin
D	Bundespräsident	BVerfGG	Art. 5 I 2	Republik	Brandenburg
E	Bundesregierung	BWahlG	Art. 5 III 1	Sozialstaat	Hamburg
F	Bundeskanzler	GewO	Art. 6 I	Umweltschutz	Hessen
G	Bundesminister	GWB	Art. 8 I	Tierschutz	Nordrhein-Westfalen
H	BVerfG	JuSchG	Art. 10 I	„Offene Staatlichkeit“	Sachsen



Arbeitsblatt: Lückentext zu BVerfGE 7, 198/204 f. – Lüth (1958)

Bitte vervollständigen Sie den Text mit den unten genannten Begriffen.

„Ohne Zweifel sind die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der _____ Gewalt zu sichern; sie sind _____ des Bürgers gegen den Staat. Das ergibt sich aus der geistesgeschichtlichen Entwicklung der Grundrechtsidee wie aus den _____ Vorgängen, die zur Aufnahme von Grundrechten in die Verfassungen der einzelnen Staaten geführt haben. Diesen Sinn haben auch die _____ des Grundgesetzes, das mit der Voranstellung des Grundrechtsabschnitts den _____ des Menschen und seiner Würde gegenüber der Macht des Staates betonen wollte. (...) Ebenso richtig ist aber, daß das Grundgesetz, das keine _____ Ordnung sein will (...), in seinem Grundrechtsabschnitt auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet hat und daß gerade hierin eine prinzipielle Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte zum Ausdruck kommt (...). Dieses _____, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muß als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten; Gesetzgebung, _____ und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse. So beeinflußt es selbstverständlich auch das _____ Recht; keine _____ Vorschrift darf in Widerspruch zu ihm stehen, jede muß in seinem Geiste ausgelegt werden.“

Abwehrrechte	öffentlich
bürgerlich	Verwaltung
bürgerlich-rechtlich	Vorrang
geschichtlich	wertneutral
Grundrecht	Wertsystem

Arbeitsblatt: Fallfragen im Verfassungsrecht

Bitte lesen Sie die folgenden Bearbeitungsvermerke und überlegen Sie, inwieweit diese sich unterscheiden. Formulieren Sie jeweils den Obersatz.

In einem Gutachten ist zu prüfen,

1. ob der Antrag im Organstreitverfahren erfolgreich sein wird.

2. wie die Rechtslage ist.

3. ob der zulässige Antrag im Organstreitverfahren erfolgreich sein wird.

4. ob der Antrag im Bund-Länder-Streit begründet ist.

5. ob das Gesetz verfassungsmäßig ist.

6. ob das Gesetz verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

7. ob das Gesetz nichtig ist.

8. ob die zulässige Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein wird.

9. ob X in seinem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt ist.

10. wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird
(in einem Verfahren einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil).

Anhang: Einfachgesetzliche Regelungen

Bundewahlgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)
(Auszug)

§ 1 Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

§ 2 Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 3 Wahlkreiscommission und Wahlkreiseinteilung

(1) Bei der Wahlkreiseinteilung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. die Ländergrenzen sind einzuhalten.

2. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern muß deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen. Sie wird mit demselben Berechnungsverfahren ermittelt, das nach § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 für die Verteilung der Sitze auf die Landeslisten angewandt wird.

3. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

4. Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.

5. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) unberücksichtigt.

(2) Der Bundespräsident ernennt eine ständige Wahlkreiscommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die Wahlkreiscommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie die in Absatz 1 genannten Grundsätze zu beachten; ergeben sich nach der Berechnung in Absatz 1 Nr. 2 mehrere mögliche Wahlkreiszuweisungen, erarbeitet sie hierzu Vorschläge.

(4) Der Bericht der Wahlkreiscommission ist dem Bundesministerium des Innern innerhalb von fünfzehn Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu erstatten. Das Bundesministerium des Innern leitet ihn unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu und veröffentlicht ihn im Bundesanzeiger. Auf Ersuchen des Bundesministeriums des Innern hat die Wahlkreiscommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten; für diesen Fall gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Werden Landesgrenzen nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes geändert, so ändern sich entsprechend auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise. Werden im aufnehmenden Land zwei oder mehrere Wahlkreise berührt oder wird eine Exklave eines Landes gebildet, so bestimmt sich die Wahlkreiszugehörigkeit des neuen Landesteiles nach der Wahlkreiszugehörigkeit der Gemeinde, des Gemeindebezirks oder des gemeindefreien Gebietes, denen er zugeschlagen wird. Änderungen von Landesgrenzen, die nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen werden, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus.

§ 4 Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 5 Wahl in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 6 Wahl nach Landeslisten

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Absatz 3 oder von einer Partei vorgeschlagen ist, die nach Absatz 3 bei

der Sitzverteilung nicht berücksichtigt wird oder für die in dem betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Absatz 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt sind.

(2) In einer ersten Verteilung wird zunächst die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) in dem in Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren den Ländern nach deren Bevölkerungsanteil (§ 3 Absatz 1) und sodann in jedem Land die Zahl der dort nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen den Landeslisten zugeordnet. Jede Landesliste erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer erhaltenen Zweitstimmen durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Zahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze auf die Landeslisten entfallen, wie Sitze zu vergeben sind. Dazu wird zunächst die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten durch die Zahl der jeweils nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze geteilt. Entfallen danach mehr Sitze auf die Landeslisten, als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Landeslisten, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

(3) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

(4) Von der für jede Landesliste so ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze (§ 5) abgerechnet. In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen.

(5) Die Zahl der nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze wird so lange erhöht, bis jede Partei bei der zweiten Verteilung der Sitze nach Absatz 6 Satz 1 mindestens die bei der ersten Verteilung nach den Absätzen 2 und 3 für sie ermittelten zuzüglich der in den Wahlkreisen errungenen Sitze erhält, die nicht nach Absatz 4 Satz 1 von der Zahl der für die Landesliste ermittelten Sitze abgerechnet werden können. Die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) erhöht sich um die Unterschiedszahl.

(6) Die nach Absatz 5 Satz 1 zu vergebenden Sitze werden in jedem Fall bundesweit nach der Zahl der

zu berücksichtigenden Zweitstimmen in dem in Absatz 2 Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren auf die nach Absatz 3 zu berücksichtigenden Parteien verteilt. In den Parteien werden die Sitze nach der Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen in dem in Absatz 2 Satz 2 bis 7 beschriebenen Berechnungsverfahren auf die Landeslisten verteilt; dabei wird jeder Landesliste mindestens die Zahl der in den Wahlkreisen des Landes von der Partei errungenen Sitze zugeteilt. Von der für jede Landesliste ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze (§ 5) abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(7) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Absätzen 2 bis 6 eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Parteien entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte der Sitze entfällt. Die Sitze werden in der Partei entsprechend Absatz 6 Satz 2 bis 6 verteilt. In einem solchen Falle erhöht sich die nach Absatz 5 ermittelte Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Absatz 1) um die Unterschiedszahl.

(...)

§ 18 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

(3) Der Bundeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. die Parteibezeichnung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Bundeswahlausschuß anrufen.

(4) Der Bundeswahlausschuß stellt spätestens am neunundsiebzigsten Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Feststellung ist vom Bundeswahlleiter in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekannt zu geben. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

(4a) Gegen eine Feststellung nach Absatz 4, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des neunundfünfzigsten Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

(5) Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 19 Einreichung der Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter spätestens am neunundsechzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

Abgeordnetengesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906)
(Auszug)

§ 1 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag regeln sich nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes.

§ 2 Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Bundestag zu bewerben, es zu erwerben, anzunehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie dem Erwerb, der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

§ 3 Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Bundestag ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

§ 4 Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgenommen.

(...)

§ 45 Fraktionsbildung

(1) Mitglieder des Bundestages können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

§ 46 Rechtsstellung

(1) Die Fraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten im Deutschen Bundestag.

(2) Die Fraktionen können klagen und verklagt werden.

(3) Die Fraktionen sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung; sie üben keine öffentliche Gewalt aus.

§ 47 Aufgaben

(1) Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit.

(2) Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten.

(3) Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags

§ 1 Konstituierung

(1) Der neugewählte Bundestag wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten spätestens zum dreißigsten Tage nach der Wahl (Artikel 39 des Grundgesetzes) einberufen.

(2) In der ersten Sitzung des Bundestages führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

(3) Der Alterspräsident ernennt Mitglieder des Bundestages zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Mitglieder des Bundestages.

(4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit wird die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und der Schriftführer vorgenommen.

(...)

§ 10 Bildung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Bundestages.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Fraktionen können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.

(4) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Für sie gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Technische Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen können nicht zu einer Änderung der Stellenanteile führen, die den einzelnen Fraktionen nach ihrer Stärke zustehen.

(...)

§ 75 Vorlagen

(1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden (selbständige Vorlagen):

a) Gesetzentwürfe,

b) Beschlußempfehlungen des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß),

c) Anträge auf Zurückweisung von Einsprüchen des Bundesrates,

d) Anträge,

e) Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Bundestages (Unterrichtungen),

f) Große Anfragen an die Bundesregierung und ihre Beantwortung,

g) Wahlvorschläge, soweit sie als Drucksachen verteilt worden sind,

h) Beschlußempfehlungen und Berichte in Wahlprüfungs-, Immunitäts- und Geschäftsordnungsangelegenheiten,

i) Beschlußempfehlungen und Berichte über Petitionen,

j) Beschlußempfehlungen und Berichte des Rechtsausschusses über Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht,

k) Beschlußempfehlungen und Berichte von Untersuchungsausschüssen,

l) Zwischenberichte der Ausschüsse,

m) Rechtsverordnungen, soweit sie aufgrund gesetzlicher Grundlagen dem Bundestag zuzuleiten sind.

(2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):

a) Beschlußempfehlungen und Berichte der Ausschüsse,

b) Änderungsanträge,

c) Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen, Unterrichtungen, Regierungserklärungen, Großen Anfragen, Entschließungen des Europäischen Parlaments, Unionsdokumente, Stabilitätsvorlagen und Rechtsverordnungen.

(3) Als Vorlagen im Sinne des § 76 gelten auch Kleine Anfragen; sie können nicht als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(...)

§ 78 Beratungen

(1) Gesetzentwürfe werden in drei Beratungen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluß des Bundestages in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung behandelt. Für Nachtragshaushaltsvorlagen gilt § 95 Abs. 1 Satz 6.

(2) Anträge können ohne Aussprache einem Ausschuß überwiesen werden. Auch wenn sie nicht verteilt sind, kann über sie abgestimmt werden, es sei denn, daß von einer Fraktion oder von anwesen-

den fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird. Im übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften über die Beratung von Gesetzentwürfen.

(3) Werden Vorlagen gemäß Absatz 1 in zwei Beratungen behandelt, so finden für die Schlußberatung neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81, 82 und 83 Abs. 3) die Bestimmung über die Schlußabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.

(4) Werden Vorlagen in einer Beratung behandelt, findet für Änderungsanträge § 82 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(5) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt oder zuläßt, beginnen die Beratungen der Vorlagen frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Drucksachen (§ 123).

(6) Wird im Ältestenrat vorab vereinbart, anstelle einer Aussprache die schriftlichen Redetexte zu Protokoll zu nehmen, werden die betreffenden Punkte in der Tagesordnung kenntlich gemacht. Eine Aussprache findet abweichend davon statt, wenn sie bis 18 Uhr des Vortages von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Je Fraktion kann im Regelfall ein Redebeitrag in angemessenem Umfang zu Protokoll gegeben werden. Der Umfang je Fraktion soll sich an den auf die Fraktionen entfallenden Redezeiten bei einer Aussprache von 30 Minuten orientieren. Die Redetexte sollen dem

Sitzungsvorstand spätestens bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegen.

(...)

§ 126a Besondere Anwendung von Minderheitsrechten in der 18. Wahlperiode

(1) Für die Dauer der 18. Wahlperiode gelten folgende Regelungen:

1. Auf Antrag von 120 seiner Mitglieder setzt der Bundestag einen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes ein. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses wird nach dem vom Bundestag beschlossenen Verteilungsverfahren (Bundestagsdrucksache 18/212) so bestimmt, dass die Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, gemeinsam ein Viertel der Mitglieder stellen.

2. Der Verteidigungsausschuss stellt sicher, dass auf Antrag aller Ausschussmitglieder der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes eine Angelegenheit der Verteidigung zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht wird und die Rechte, die nach dem Untersuchungsausschussgesetz einem Viertel der Ausschussmitglieder zustehen, von diesen Mitgliedern entsprechend geltend gemacht werden können.

3. Auf Antrag von 120 Mitgliedern des Bundestages beruft der Präsident den Bundestag ein. (...)

(2) Auf die Regelungen nach Absatz 1 findet § 126 keine Anwendung.

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Eingangsformel

I. Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und Schriftführer

- § 1 Konstituierung
- § 2 Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter
- § 3 Wahl der Schriftführer

II. Wahl des Bundeskanzlers

- § 4 Wahl des Bundeskanzlers

III. Präsident, Präsidium und Ältestenrat

- § 5 Präsidium
- § 6 Ältestenrat
- § 7 Aufgaben des Präsidenten
- § 8 Sitzungsvorstand
- § 9 Aufgaben der Schriftführer

IV. Fraktionen

- § 10 Bildung der Fraktionen
- § 11 Reihenfolge der Fraktionen
- § 12 Stellenanteile der Fraktionen

V. Die Mitglieder des Bundestages

- § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundestages
- § 14 Urlaub
- § 15 Anfechtung und Verlust der Mitgliedschaft
- § 16 Akteneinsicht und -abgabe
- § 17 Geheimschutzordnung
- § 18 Verhaltensregeln

VI. Tagesordnung, Einberufung, Leitung der Sitzung und Ordnungsmaßnahmen

- § 19 Sitzungen
- § 20 Tagesordnung
- § 21 Einberufung durch den Präsidenten
- § 22 Leitung der Sitzungen
- § 23 Eröffnung der Aussprache
- § 24 Verbindung der Beratung
- § 25 Vertagung der Beratung oder Schluß der Aussprache
- § 26 Vertagung der Sitzung
- § 27 Worterteilung und Wortmeldung
- § 28 Reihenfolge der Redner
- § 29 Zur Geschäftsordnung
- § 30 Erklärung zur Aussprache
- § 31 Erklärung zur Abstimmung
- § 32 Erklärung außerhalb der Tagesordnung
- § 33 Die Rede
- § 34 Platz des Redners
- § 35 Rededauer

- § 36 Sach- und Ordnungsruf, Wortentziehung
- § 37 Ordnungsgeld
- § 38 Ausschluss von Mitgliedern des Bundestages
- § 39 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
- § 40 Unterbrechung der Sitzung
- § 41 Weitere Ordnungsmaßnahmen
- § 42 Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung
- § 43 Recht auf jederzeitiges Gehör
- § 44 Wiedereröffnung der Aussprache
- § 45 Feststellung der Beschlußfähigkeit, Folgen der Beschlußunfähigkeit
- § 46 Fragestellung
- § 47 Teilung der Frage
- § 48 Abstimmungsregeln
- § 49 Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln
- § 50 Verfahren bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde
- § 51 Zählung der Stimmen
- § 52 Namentliche Abstimmung
- § 53 Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

VII. Ausschüsse

- § 54 Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse
- § 55 Einsetzung von Unterausschüssen
- § 56 Enquete-Kommission
- § 56a Technikfolgenanalysen
- § 57 Mitgliederzahl der Ausschüsse
- § 58 Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 59 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden
- § 60 Einberufung der Ausschusssitzungen
- § 61 Tagesordnung der Ausschüsse
- § 62 Aufgaben der Ausschüsse
- § 63 Federführender Ausschuß
- § 64 Verhandlungsgegenstände
- § 65 Berichterstatterbenennung
- § 66 Berichterstattung
- § 67 Beschlußfähigkeit im Ausschuß
- § 68 Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu den Ausschusssitzungen
- § 69 Nichtöffentliche Ausschusssitzungen
- § 69a Erweiterte öffentliche Ausschußberatungen
- § 70 Öffentliche Anhörungssitzungen
- § 71 Antragstellung im Ausschuß, Schluß der Aussprache
- § 72 Abstimmung außerhalb einer Sitzung
- § 73 Ausschußprotokolle
- § 74 Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung

VIII. Vorlagen und ihre Behandlung

- § 75 Vorlagen
- § 76 Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages
- § 77 Behandlung der Vorlagen
- § 78 Beratungen

- § 79 Erste Beratung von Gesetzentwürfen
- § 80 Überweisung an einen Ausschuß
- § 80a Überprüfung von Gesetzentwürfen auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit
- § 81 Zweite Beratung von Gesetzentwürfen
- § 82 Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung
- § 83 Zusammenstellung der Änderungen
- § 84 Dritte Beratung von Gesetzentwürfen
- § 85 Änderungsanträge und Zurückverweisung in dritter Beratung
- § 86 Schlußabstimmung
- § 87 Verfahren zu Artikel 113 des Grundgesetzes
- § 88 Behandlung von Entschließungsanträgen
- § 89 Einberufung des Vermittlungsausschusses
- § 90 Beratung von Beschlußempfehlungen des Vermittlungsausschusses
- § 91 Einspruch des Bundesrates
- § 92 Rechtsverordnungen
- § 93 Zuleitung und Überweisung von Unionsdokumenten
- § 93a Ausschussberatung von Unionsdokumenten
- § 93b Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
- § 93c Subsidiaritätsrüge
- § 93d Subsidiaritätsklage
- § 94 Stabilitätsvorlagen
- § 95 Haushaltsvorlagen
- § 96 Finanzvorlagen
- § 96a Verfahren nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz
- § 97 Mißtrauensantrag gegen den Bundeskanzler
- § 98 Vertrauensantrag des Bundeskanzlers
- § 99 Dringliche Gesetzentwürfe der Bundesregierung nach Artikel 81 des Grundgesetzes
- § 100 Große Anfragen
- § 101 Beantwortung und Beratung von Großen Anfragen
- § 102 Ablehnung der Beantwortung der Großen Anfragen
- § 103 Beschränkung der Beratung über Große Anfragen
- § 104 Kleine Anfragen
- § 105 Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages
- § 106 Aktuelle Stunde und Befragung der Bundesregierung
- § 107 Immunitätsangelegenheiten

IX. Behandlung von Petitionen

- § 108 Zuständigkeit des Petitionsausschusses
- § 109 Überweisung der Petitionen
- § 110 Rechte des Petitionsausschusses

- § 111 Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses
- § 112 Beschlußempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

X. Der Wehrbeauftragte des Bundestages

- § 113 Wahl des Wehrbeauftragten
- § 114 Berichte des Wehrbeauftragten
- § 115 Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

XI. Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse des Bundestages

- § 116 Plenarprotokolle
- § 117 Prüfung der Niederschrift durch den Redner
- § 118 Korrektur der Niederschrift
- § 119 Niederschrift von Zwischenrufen
- § 120 Beurkundung der Beschlüsse
- § 121 Einspruch gegen das Amtliche Protokoll
- § 122 Übersendung beschlossener Gesetze
- § 122a Elektronische Dokumente
- § 123 Fristberechnung
- § 124 Wahrung der Frist
- § 125 Unerledigte Gegenstände

XII. Abweichungen und Auslegung dieser Geschäftsordnung

- § 126 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung
- § 126a Besondere Anwendung von Minderheitsrechten in der 18. Wahlperiode
- § 127 Auslegung dieser Geschäftsordnung
- § 128 Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Anlage 1 Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

Anlage 2 Registrierung von Verbänden und deren Vertreter

Anlage 3 Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages

Anlage 4 Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen

Anlage 5 Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse

Anlage 6 Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB

Anlage 6 Beschluß des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages

Anlage 7 Befragung der Bundesregierung

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/btgo_1980/index.html#BJNR012380980BJNE002200311 (letzter Abruf: 24.11.2014).

Arbeitsblatt: Übersicht zur Wiederholung

Tag der Vorlesung	Inhalt
24.11. (224)	
25.11. (224)	
26.11. (303)	
27.11. (224)	
28.11. (303)	
1.12. (224)	

Bitte notieren Sie aus Ihrer Sicht und Ihrer Erinnerung die drei Aspekte der jeweiligen Vorlesung in zeitlicher Distanz zu dieser. So sollen Sie kurzfristig dokumentieren, woran Sie sich erinnern können, und anhand der eigenhändig erstellten Übersicht langfristig auf die Inhalte der Veranstaltung zugreifen können.